



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

## Tagesordnung II Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-21-0002

### Anpassung der Wertgrenzen für Niederschlagungen, Stundungen und Erlasse

---

#### Beschluss Nr. 0079

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die neuen Wertgrenzen für die Entscheidung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Wiesbaden ohne öffentlich-rechtliche Ansprüche des Kassen- und Steueramts, für die Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung und Erlasse von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Kassen- und Steueramts sowie für Entscheidungen über Nebenforderungen (außer Nebenforderungen auf vom Fachbereich Steuern des Kassen- und Steueramts verwalteten Steuern und Gebühren) (Anlage zur SV 24-V-21-0002) werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Synopsen („Entscheidungsbefugnisse über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (ohne öffentlich-rechtlich Ansprüche des Kassen- und Steueramtes)“; „Entscheidungsbefugnisse über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Kassen- und Steueramtes“; „Zuständigkeit für Nebenforderungen (außer Nebenforderungen auf vom Fachbereich Steuern verwalteten Steuern und Gebühren)“), die Bestandteil der Begründung zu dieser Sitzungsvorlage sind, werden zur Kenntnis genommen.
3. Dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung (oder dessen Nachfolger) und dem Magistrat werden die entsprechenden, sie jeweils betreffenden Entscheidungsbefugnisse über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sowohl im privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Bereich inklusive aller Nebenforderungen gemäß der Anlage zur SV 24-V-21-0002 übertragen.
4. Der Magistrat wird beauftragt und ermächtigt, alle 5 Jahre die Wertgrenzen für die Entscheidung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sowohl im privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Bereich hinsichtlich der Notwendigkeit ihrer Anpassung an die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Eine Anpassung hat zu erfolgen, wenn der Verbraucherpreisindex in Hessen nach den Statistischen Berichten des Hessischen Statistischen Landesamts (oder dessen Nachfolger) eine Abweichung von mehr als 10 % seit der letzten Anpassung verzeichnet. Erfolgte Anpassungen sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils zur Kenntnis zu geben.

(antragsgemäß Magistrat 12.03.2024 BP 0125)

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .05.2024

Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender